OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302186/4/BMa/TK

Datum:
Linz, 24. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des J D gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27.11.2018, GZ: SanRB96-190-2018/Gr, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.11.2018, GZ. SanRB96-190-2018/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben es als Verantwortlicher der Firma D Bau e.u. mit Sitz in x, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber Herrn Z H, geb. x, als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt als Arbeiter im Ausmaß von mehreren Stunden, zumindest am 5.9.2017 von 7.30 bis 17.00 Uhr beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (5.9.2017, 7.30 Uhr) eine zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete Meldung bei der Oö. Gebietskrankenkasse mit Sitz in 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständiger Sozialversicherungsträger zu erstatten.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamtes Braunau Ried Schärding bei einer Kontrolle am 5.9.2017 um ca. 12.50 Uhr in x, beim do. Neubau ‚A R D', indem die o.a. Person beim Flechten von Eisenkörben und bei Schalungsarbeiten betreten und niederschriftlich befragt wurde, sowie durch Abfragen im Hauptverband, festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 33 i.V.m. § 111 Abs. 1 Z. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist,	Freiheits-strafe von	gemäß
730,-- €	112 Stunden		§ 111 ASVG BGBl. Nr. 189/1955, i.d.g.F.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) 10 % der Strafe, das sind 73,-- €, als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 803,-- €."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. In der rechtzeitig dagegen eingebrachten Beschwerde beantragte der Bf die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe.

2.1. Mit Schreiben vom 08.01.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

2.2. Am 20.11.2018 fand zu den Verfahren LVwG-302077 und LVwG-301878 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. An der Verhandlung haben der Bf, sein Vertreter A D, sowie eine Vertreterin des Finanzamts Braunau Ried Schärding teilgenommen.
Dem beim LVwG durchgeführten Verfahren zu LVwG-302077, mit dem über die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.08.2018, GZ. SanRB96-131-2018, abgesprochen wurde, liegt derselbe Sachverhalt zugrunde wie im gegenständlichen Verfahren.
Über die in diesem Verfahren erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 08.04.2019, Zl. LVwG - 302077/5/BMa/FK, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bereits rechtskräftig abgesprochen.

Weil nun neuerlich ein Akt mit demselben bereits abgehandelten Sachverhalt vorgelegt wurde, wurde telefonisch bei der zuständigen Sachbearbeiterin der belangten Behörde nachgefragt, ob irrtümlich Dokumente vertauscht worden seien und aus diesem Grund ein identer Sachverhalt zweimal zur Überprüfung dem LVwG Oö. vorgelegt wurde.
Mit Mail vom 11.06.2019 wurde von der Bearbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mitgeteilt, dass zur gegenständlichen Übertretung vom Finanzamt sowohl am 10.11.2017 als auch am 30.04.2018 ein Strafantrag übermittelt worden sei und es sich beim Sachverhalt in den Akten SanRB96-131-2018 und SanRB96-190-2018 um dieselbe Übertretung handle.

3. Das LVwG Oö. hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf J D, geb. x, wohnhaft in der x, kroatischer Staatsbürger, besitzt eine Gewerbeberechtigung für das Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent. Er ist Inhaber der Fa. D Bau e.u. mit Sitz in der x, Geschäftszweig Handelsgewerbe und Baumeistergewerbe.

Mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 08.04.2019, LVwG-302077/5/BMa/FK, wurde rechtskräftig über den nunmehr im gegenständlichen Verfahren vorgeworfenen (identen) Sachverhalt abgesprochen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, Erhebungen des LVwG Oö. und Einsichtnahme in den Akt des Landesverwaltungsgerichts Oö., LVwG-302077, ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö. erwogen:

Gemäß § 44 Abs.2 VwGVG entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung unter anderem, wenn bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3.3.1. Nach Abs. 1 des Art. 4 des 7. ZP zur EMRK (Ratifizierung durch Österreich am 1.11.1988) darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden. Nach Abs. 2 leg.cit. schließt Abs. 1 die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrechtes betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekanntgewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde bereits das Verfahren LVwG-302077 wegen des identen, dem Bf im nunmehrigen Verfahren vorgeworfenen, Sachverhalts geführt und mit einem in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnis darüber abgesprochen.
Aus dem nunmehr vorgelegten Akt sind keine gegenüber dem bereits durchgeführten Verfahren neuen oder neubekanntgewordenen Tatsachen ersichtlich. Die belangte Behörde hätte gem. § 68 AVG die neuerliche Anzeige wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückzuweisen gehabt, sie hat aber nochmals eine Sachentscheidung getroffen.
Damit aber hatte das LVwG Oö. als Rechtsmittelinstanz den bekämpften Bescheid aufzuheben, denn es ist auch dem Rechtsmittelgericht verwehrt, nochmals über dieselbe Sache abzusprechen.

Zwar wurde von der Beschwerde nicht aufgezeigt, dass bereits ein rechtskräftiger Abspruch über denselben Sachverhalt ergangen ist, dieser Aspekt war aber von Amts wegen aufzugreifen und zu prüfen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu II: Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

Zu III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen und es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann